Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Burgermaister, Sechs des Rats, und zwen des grossen Rats, das bringt mit sambt dem Stat schreiber, der als ein Gericht schreiber sitzen, aber kein Stimm haben soll, Nidlich farben,

Damit auch abgemelt unser Burgermaister, und die andern Recht Beysitzer, solchen Rechtsitzen dest weissiger und statlicher auswarten, und von der verschumbnuss wegen, so bey in den sachen, und Heimdlen zuzeiten dardurch thun müssen, etwas ergezlichkait entpfahen, So setzen, und ordnen wir, daz ye jeder dauon ein besoldung aus gemainer unser Stat Camer haben, und entpfahen soll, Nemblich unser Burgermaister, dardurch das ganz Jar am Rechten pflegt zusitzen Järlich Dreyzehen phund pfening, und den andern Beysitzern, jedem ein Halb Jar Sechs phund pfening,

Es ist auch unser ozaigung, Wann unser Burgermaister, oder ein ander Beysitzer aus Gebrafft oder andern genugsamen ursachen am Rechten nit sitzen mag, So soll er alleg einen andern taugenlichen unsers Stat Rats, oder aus der Recht und vierzigen des Grossen Rats, ob er den ungefärlich gehaben mag, an sein statt erbitten, und stellen, Welcher aber aus nachlässigkaitt, und an genugsamen ursachen, sich am Rechten zusitzen ausserm wurde, der soll auch jedes mall zu verabsaumbter straff sechzig pfening, halb unserm Stat Richter, und halb Gemainer unser Stat verfallen sein,